

Newsletter Vergaberecht

Juli 2022



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe Juli 2022.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[E-Mail](#)



ADVANT Beiten Textsammlung Vergaberecht 2022 jetzt kostenlos abrufbar

Auch wenn sich die Vergabewelt in den vergangenen drei Jahren nicht ganz so schnell gedreht hat, haben sich gleichwohl zahlreiche legislative Änderungen und Neuerungen ergeben. Grund genug für uns, unsere beliebte Textsammlung Vergaberecht auf einen aktuellen Stand zu bringen. Die Ausgabe 2022 enthält alle wichtigen Rechtstexte zum ober- und unter-schwelligem Vergaberecht sowie die 2021 hinzugetretene Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV) und das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG). Zudem haben wir erstmals weitere beschaffungsrelevante Normen weiterer Bundesgesetze im Auszug hinzugefügt (z. B. MiLoG, SchwarzArbG oder KSG) und um weitere praxisrelevante Dokumente ergänzt (z. B. Schwellenwerte 2022/2023, Katalog der Bauleistungen im Anhang II zur RL 2014/24/EU, Zusammenstellung der sozialen und besonderen Dienstleistungen im Anhang XIV zur RL 2014/24/EU).

Das Kompendium können Sie ab sofort auf unserer Homepage kostenlos herunterladen:

[zur Textsammlung](#)

Vorlage oder Hindernis für das Bundeswehr-Sondervermögen? – Wesentliche Sicherheitsinteressen als Ausnahme vom Vergaberecht

Das Anfang Juni beschlossene Sondervermögen für die umfassende Modernisierung der Bundeswehr umfasst EUR 100 Milliarden. Der zeitgleich verabschiedete Wirtschaftsplan für das Sondervermögen enthält die geplanten Projekte, die mit dieser Summe finanziert werden sollen. Diese reichen von der Beschaffung schwerer Transporthubschrauber und die Tornado-Nachfolge über diverse Schiffe und Fahrzeuge für Marine und Heer bis hin zu großen ITK- und Digitalisierungsvorhaben. Flankiert wird diese Entwicklung durch ein Bundeswehrbeschleunigungsgesetz (BwBBG), das zu einer Beschleunigung der Vergabeverfahren dienen soll (**siehe Kasten**). Die Öffentlichkeit schaut derzeit gespannt auf das Vergaberecht, das oft als (einziges?) Hindernis für schnelle Beschaffungen dargestellt wird.

Eine Vielzahl der Beschaffungen aus dem Bundeswehr-Sondervermögen wird die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland tangieren. Vor diesem Hintergrund lohnt sich ein Blick auf den erst jüngst veröffentlichten Beschluss des OLG Düsseldorf vom 18. August 2021 ([Verg 51/20](#)) zur Frage, wann ein Auftrag in solchen Fällen vom Anwendungsbereich des GWB-Vergaberechts ausgenommen ist.

DER SACHVERHALT

Die Antragsgegnerin hatte verschiedene in Deutschland ansässige Marineschiffbau-Unternehmen zur Abgabe eines Angebots für die Herstellung und Lieferung von Kriegsmaterial aufgefordert. Dabei verzichtete sie unter Berufung auf die allgemeine Ausnahme in § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB i. V. m. Art. 346 Abs. 1 lit. b AEUV auf die Durchführung eines EU-weiten Vergabeverfahrens, da "industrielle Kernfähigkeiten und strategisch relevante Entwicklungskapazitäten [...] am Standort Deutschland und der EU zu erhalten und zu fördern" seien.

Die Antragstellerin, ein Werftunternehmen, war nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert worden und rügte die fehlende europaweite Auftragsbekanntmachung. Die Antragsgegnerin wies diese Rüge zurück. Die Vergabekammer des Bundes verwarf den Nachprüfungsantrag der Antragstellerin als unstatthaft. Hiergegen hatte die Antragstellerin zunächst sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt, sodann allerdings wieder zurückgenommen, weshalb der Vergabesenat im Rahmen der Kostenentscheidung die Erfolgsaussichten des Beschwerdeverfahrens prüfte. Das Gericht kam dabei zu der Einschätzung, dass die sofortige Beschwerde wahrscheinlich Erfolg gehabt hätte.

DIE ENTSCHEIDUNG

Das OLG verweist darauf, dass den EU-Mitgliedstaaten zwar nach Art. 346 Abs. 1 lit. b AEUV ein weiter Ermessensspielraum zustehe, wenn es um Maßnahmen zum Schutz von wesentlichen Sicherheitsinteressen gehe, welche bei der Beschaffung von Kriegsmaterial betroffen sein können.

Verzicht auf Vergabeverfahren wegen wesentlicher Sicherheitsinteressen

Für die Festlegung wesentlicher Sicherheitsinteressen genüge deshalb die begründete Annahme einer Gefahr der äußeren oder inneren Sicherheit. Die Mitgliedstaaten seien in ihrer Entscheidung, einen bestimmten Beschaffungsauftrag von den Regeln des Binnenmarktes auszunehmen, jedoch nicht uneingeschränkt frei. Für den Verzicht auf ein Vergabeverfahren müsse folglich im Einzelfall nachgewiesen werden, welche wesentlichen Sicherheitsinteressen betroffen seien und welcher Zusammenhang zwischen der konkreten Beschaffung und diesen Sicherheitsinteressen bestehe. "Wesentlich" sei ein Sicherheitsinteresse nur im Ausnahmefall und nicht bereits aufgrund der militärischen Natur des Beschaffungsgegenstands. Es müsse sich vielmehr um Beschaffungen handeln, die von höchster Wichtigkeit für die militärischen Fähigkeiten seien, z. B. Verträge, die äußerst hohe Anforderungen an die Versorgungssicherheit stellten oder die von besonders hoher Vertraulichkeit und Wichtigkeit für die nationale Souveränität seien.

Wirtschaftspolitische Motivation reicht nicht aus

Die Bewahrung der wehrtechnischen Kernfähigkeit im Inland, die von der Antragsgegnerin angeführt wurde, könne zwar grundsätzlich ein solches Sicherheitsinteresse darstellen. Die Gefahr für die äußere oder innere Sicherheit müsse jedoch fundiert dargelegt werden. Die Antragsgegnerin hatte hier vorgetragen, dass die nationale Industrie gestärkt werden müsse, da sonst das erforderliche technische Knowhow verloren ginge und die Rückerlangung dieser Fähigkeiten mit hohem finanziellem und zeitlichem Aufwand verbunden sei. Zudem bestünden ungleiche Wettbewerbsbedingungen, da andere EU-Mitgliedstaaten ihre Beschaffungsmärkte für Verteidigungsgüter nicht zugunsten anderer Anbieter aus der EU geöffnet haben. Die Antragsgegnerin untermauerte jedoch keine dieser Aussagen mit einem substantiierten Vortrag, auch auf den gegenteiligen Vortrag der Antragstellerin war die Antragsgegnerin nicht eingegangen.

Diese Begründung genügte dem OLG nicht. Eine pauschale oder floskelhafte Bezugnahme auf ein nicht näher spezifiziertes Sicherheitsinteresse reiche für den Nachweis nicht aus. Handele es sich um rein wirtschaftspolitisch motivierte Maßnahmen, sei der Verzicht auf ein Vergabeverfahren nicht gerechtfertigt.

Ausnahme bei verteidigungsindustriellen Schlüsseltechnologien

Auch sei das Absehen von der Durchführung eines Vergabeverfahrens nicht generell nach § 107 Abs. 2 Satz 2 GWB indiziert, wann immer Sicherheitsinteressen betroffen seien. Zum einen umfasse sie nur verteidigungsindustrielle Schlüsseltechnologien, die hier nicht betroffen waren. Zum anderen sei diese Vorschrift aufgrund des Geltungsvorrangs des Unionsrechts lediglich als "Auslegungshinweis" des nationalen Gesetzgebers zu verstehen. Die vom Bund getroffene Einstufung als verteidigungsindustrielle Schlüsseltechnologien stelle eine von den Vorgaben des Art. 346 AEUV nicht gedeckte abstrakte Vorabfestlegung dar, die die Antragsgegnerin von der notwendigen einzelfallbezogenen Begründung nicht entbinde.

BEWERTUNG UND PRAXISTIPP

Die OLG-Düsseldorf-Entscheidung ist bereits im vergangenen Jahr und damit noch weit vor der aktuellen Situation in der Ukraine und der "Zeitenwende" für die Ausstattung und Ausrüstung der Bundeswehr mit dem neuen Sondervermögen ergangen. Dennoch zeigt sie, dass das Vergaberecht durchaus bereits nach jetzigem Rechtsstand Möglichkeiten bietet, auf EU-weite Vergabeverfahren zu verzichten, wenn wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland berührt sind

Dem Auftraggeber wird von der Rechtsprechung dabei ein weiter Ermessensspielraum bei der Definition der wesentlichen Sicherheitsinteressen zugestanden. Allerdings darf er es sich im Geltungsbereich des EU-Vergaberechts bei der Begründung von wesentlichen Sicherheitsinteressen nicht allzu leicht machen – immerhin handelt es sich um eine Ausnahmevorschrift vom EU-Vergaberecht, die grundsätzlich restriktiv anzuwenden ist. Eine pauschale oder floskelhafte Begründung reicht nicht aus, insbesondere wenn sie primär auf wirtschafts- oder industriepolitische Überlegungen abstellt. Ein zulässiges Argument kann hingegen die Bewahrung wehrtechnischer Kernfähigkeit im Inland sein.

Auch im Bereich der Verteidigungsvergaben sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung eines regulären Vergabeverfahrens also sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren:

1. Konkrete Benennung der betroffenen Sicherheitsinteressen;
2. Feststellung der Wesentlichkeit der betroffenen Sicherheitsinteressen;
3. Begründung des Zusammenhangs zwischen diesen Sicherheitsinteressen und der konkreten Beschaffung, d. h. warum die Sicherheitsinteressen die Durchführung eines regulären Vergabeverfahrens nicht erlauben.

Derlei Begründungs- und Dokumentationspflichten sind einem Auftraggeber im Verteidigungsbereich auch in Zeiten einer notwendigen Beschleunigung militärischer Beschaffungen durchaus zumutbar. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf sorgt dabei für Rechtsklarheit und bietet daher eine Vorlage für künftige Begründungs- und Dokumentationsansätze. Sie kann nicht als Vehikel dienen, dem Vergaberecht die "Schuld" an mangelhaften und langsamen Beschaffungsprozessen zuzuweisen.

Beschleunigte Beschaffungen der Bundeswehr:

Das Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz (BwBBG)

Kurz nachdem das Sondervermögen für die Bundeswehr beschlossen worden ist, geht es nun ganz schnell mit flankierenden vergaberechtlichen "Vereinfachungen": Am 21. Juni 2022 haben die Fraktionen der Ampelkoalition dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen für die Bundeswehr (Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz – BwBBG) zugeleitet. Ziel ist die beschleunigte Beschaffung der entsprechenden Rüstungsgüter und eine bessere europäische Kooperation zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit. Sicherheitsinteressen sollen im Vergabeverfahren vereinfacht berücksichtigt werden können.

Der Entwurf des BwBBG sieht u. a. vor, dass

- **Teil- oder Fachlose zusammen vergeben** werden können, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen;
- Unternehmen aus Staaten, die nicht die notwendige Gewähr für die **Wahrung der Sicherheitsinteressen** der BRD bieten, von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können;
- **Kooperative Beschaffungen** auf europäischer Ebene verfahrensrechtlich erleichtert werden;
- **Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren beschleunigt** werden, indem Sicherheitsinteressen bei der Entscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags stärker berücksichtigt werden sollen.

Die gesetzlichen Änderungen des Vergaberechts sollen zunächst bis zum 31. Dezember 2025 befristet werden. Das parlamentarische Verfahren soll noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden.

Christopher Theis

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht

[E-Mail](#)



Beurteilungs- und Ermessensspielräume dürfen nicht delegiert werden

Das OLG Frankfurt befasste sich in einem Beschluss vom 17. Februar 2022, [11 Verg 8/21](#) mit einem Auftragsmodell einer Stadt, die einen Dienstleister zum Betrieb einer Vermittlungszentrale einsetzen wollte, der wiederum einzelne Aufträge an Abschleppunternehmen vermitteln sollte; das Modell sollte dem "Open-House-Modell" angenähert sein, das insbesondere von Arzneimittel-Rabattverträgen und zuletzt von der Maskenvergabe des Bundes im Jahr 2020 bekannt ist. Das Gericht entschied jedoch, dass das Vergabeverfahren über den Betrieb der Vermittlungszentrale aufgehoben werden müsse. Die Stadt dürfe Beurteilungs- und Ermessensspielräume nicht an Dritte delegieren.

DER SACHVERHALT

Ursprünglich hatte die Beschwerdegegnerin – eine hessische Großstadt – in mehreren Losen Rahmenverträge mit ausgewählten Abschleppunternehmen ausgeschrieben, wobei ein fester Preis vereinbart wurde. Alle in Frage kommenden Unternehmen wurden dann im so genannten "Reihum-Verfahren" beauftragt. Nach dem Vortrag der Beschwerdegegnerin konnte sie in der Folgezeit jedoch keine ausreichenden eigenen Kapazitäten mehr dafür bereitstellen. Um das "Reihum-Verfahren" aber weiterhin durchführen zu können, wollte die Stadt in dem nun gegenständlichen Verfahren einen Dienstleister für diesen Zwischenschritt beauftragen. Sie schrieb daher den Abschluss eines Rahmenvertrags über den Betrieb einer Vermittlungszentrale nach diesem Modell aus. Dieser Betreiber sollte hierbei die Abschleppunternehmen auswählen und eigenständig kontrollieren.

DIE ENTSCHEIDUNG

Kein "Open-House-Modell"

Die Beschwerdegegnerin war der Ansicht, dass dieses Vorgehen dem so genannten "Open House Modell" entspreche. Bei diesem Vorgehen, das häufig bei Arzneimittel-Rabattverträgen zwischen Krankenkassen und Pharmaunternehmen angewendet wird, wird jedes Unternehmen in den

Rahmenvertrag aufgenommen, welches die Anforderungen erfüllt und zu dem vorgegebenen Preis liefern kann. Da insoweit keine Auswahlentscheidung getroffen wird, besteht keine Verpflichtung, eine förmliche Ausschreibung durchzuführen.

Der Vergabesenat des OLG Frankfurt widersprach dieser Ansicht und bestätigte die Entscheidung der Vergabekammer, wonach das Vergabeverfahren aufzuheben sei. Denn nach den Feststellungen des Gerichts wurde der Dienstleister nach der Leistungsbeschreibung u. a. dazu verpflichtet, die Registrierung der Abschleppunternehmen durchzuführen. Hierbei wurde unter anderem vorgegeben, dass beantragende Abschleppunternehmen ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen haben. Wie jedoch mit Eintragungen im Führungszeugnis umzugehen ist, wurde in der Leistungsbeschreibung nicht festgelegt. Gleiches gilt für Erlaubnis und Genehmigungen der Abschleppunternehmen, welche der Dienstleister hätte anfordern müssen. Um welche konkreten Nachweise es sich hier handelt, wurde nicht genannt. Auch die Kontrolle der Abschleppunternehmen wurde vollständig auf den Dienstleister übertragen. Hiermit – so das OLG Frankfurt – werde durch den Dienstleister sehr wohl eine Auswahlentscheidung getroffen, was das angestrebte Modell vom "Open-House-Modell" unterscheide. Zudem liege auch kein Dreiecksverhältnis vor, wie es beim "Open-House-Modell" typisch ist. Dort entscheide eine dritte Person, in den Fällen der Arzneimittel-Rabattverträge meist der Apotheker, welches konkrete Präparat an einen Patienten abgegeben werde. Hier handele die Vermittlungszentrale aber nicht als vergleichbare dritte Person, sondern als Stellvertreterin für den öffentlichen Auftraggeber.

Ausübung von Ermessens- und Beurteilungsspielräumen

Das Gericht entschied, dass hier der Dienstleister Beurteilungs- oder Ermessensspielräume ausüben müsste, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen. Die Pflicht, solche Entscheidungen selbst zu treffen, könne der öffentliche Auftraggeber nicht auf eine Vermittlungszentrale delegieren. Indem er eine Mittelsperson einschaltet, entziehe er sich seiner Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung der Abschleppleistungen, womit das Vergaberecht umgangen werde. Für die Abschleppleistungen fehle es somit an einem rechtmäßigen Vergabeverfahren, was einer unzulässigen freihändigen Vergabe entspreche.

BEWERTUNG UND PRAXISTIPP

Möchte der öffentliche Auftraggeber ein vergaberechtlich bisher untypisches Modell etablieren, sollte zuvor genau geprüft werden, ob hierbei die Grundsätze des Vergaberechts der Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Transparenz beachtet werden. Die Entscheidung spricht nicht grundsätzlich dagegen, Unterstützung bei der Beschaffung öffentlicher Aufträge in Anspruch zu nehmen. Hierbei muss der öffentliche Auftraggeber jedoch darauf achten, wesentliche Auswahlentscheidungen nicht zu delegieren und dem Dienstleister keine Beurteilungs- oder Ermessensspielräume zu eröffnen, deren Ausübung dem Auftraggeber obliegt.

Christopher Theis

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht

[E-Mail](#)



Newsticker

Nachprüfungsantrag schon vor Rüge zulässig

Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Nachprüfungsverfahren ist nach § 160 Abs. 3 GWB die vorherige Rüge gegenüber dem Auftraggeber. Sinn und Zweck davon ist es, dem Auftraggeber die Möglichkeit zu geben, dem gerügten Verstoß abzuweichen, bevor der Bieter in ein gerichtliches Verfahren eintritt. In seinem Beschluss vom 10. August 2021 ([15 Verg 10/21](#)) entschied das OLG Karlsruhe aber, dass dieser Zweck zurücktritt, wenn hierdurch der Rechtsschutz des Bieters gefährdet wird. Wenn dieser erst spät von einem Vergabeverstoß erfährt, könne er die Rügefrist nicht ausschöpfen oder laufe Gefahr, durch die vorherige Zuschlagserteilung keine Überprüfung mehr zu erreichen. Ob die Rüge in diesen Fällen wenige Minuten vor Einreichen des Nachprüfungsantrags beim Auftraggeber oder danach eingehe, mache keinen Unterschied, da eine Abhilfe ohnehin nicht mehr erwartet werden könne. Eine 30 Minuten nach Einreichung des Nachprüfungsantrags beim Auftraggeber eingegangene Rüge mache den Nachprüfungsantrag demnach nicht unzulässig.

Registrierung als projektbezogener Auftraggeber beim WReg

Seit Ende Mai können sich auch projektbezogene Auftraggeber gem. § 99 Abs. 4 GWB für die Abfrage beim Wettbewerbsregister registrieren, die seit 1. Juni 2022 obligatorisch für alle Auftragsvergaben ab EUR 30.000 ist. Hierfür stellt das Bundeskartellamt ein spezielles [Formular](#) ("Formular für projektbezogene Auftraggeber nach § 99 Abs. 4 GWB") bereit. Weitere Details zur Registrierung finden sich in unserem [Newsletter](#) vom Juni 2021.

Erlass zu Stoffpreissteigerungen bleibt in Kraft

Mit Erlass vom 22. Juni 2022 hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) den bestehenden Erlass vom 25. März 2022 (wir berichteten im [Newsletter Juni 2022](#) ausführlich) konkretisiert und verlängert. Dieser enthält Sonderregeln bei Lieferengpässen und Stoffpreissteigerungen aufgrund des Ukraine-Kriegs. Für bestimmte Produktgruppen ist demnach für kommende und laufende Bundesbaumaßnahmen die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel vorgesehen. Hierdurch soll ein nicht kalkuliertes Preisrisiko abgefangen und Vertragsanpassungen möglich gemacht werden.

Auch die südwestdeutschen Bundesländer reagieren auf die neue Erlasslage auf Bundesebene: Das hessische Finanzministerium hatte mit einem [Erlass vom 29. April 2022](#) auf den Erlass des BMWBSB Bezug genommen und hierzu ein [Hinweisblatt](#) ausgegeben. Ergänzend wurde am 18. Mai 2022 die [Empfehlung](#) ausgesprochen, die Preisgleitklausel auch auf kommunaler Ebene anzuwenden. Das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat anlässlich der Folgen des Krieges in der Ukraine am 31. Mai 2022 ebenfalls ein [Rundschreiben](#) herausgegeben. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass die Sonderregelungen aus dem Erlass des BMWBSB im Bedarfsfall für Maßnahmen des Landes und der Kommunen angewendet werden können.

Rheinland-Pfalz: Sonderregelungen für Flutkatastrophe im Ahrtal verlängert

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat mit [Rundschreiben vom 2. Juni 2022](#) die vereinfachten Vergaberegeln für Beschaffungen in Zusammenhang mit der Flutkatastrophe verlängert. Die im [Schreiben vom 30. November 2021](#) erhöhten Wertgrenzen gelten hiermit bis Ende Dezember 2023. Möglich ist demnach die freihändige Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A und Verhandlungsvergabe/ beschränkte Ausschreibung von Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO bis EUR 100.000 sowie die beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A bis EUR 1 Mio.

Geldbußen wegen verbotener Absprachen

Das Vergaberecht hat neben einer wirtschaftlichen Beschaffung und der sparsamen und sachgerechten Verwendung von Steuergeldern auch die Korruptionsprävention zum Ziel. Öffentliche Aufträge als wichtiger Wirtschaftsfaktor sollen nach objektiven Kriterien und nicht "unter der Hand" vergeben werden. Einen bemerkenswerten Fall von verbotenen Absprachen sowohl zwischen Industrie und Auftraggeber als auch zwischen den Marktteilnehmern untereinander hat das Bundeskartellamt nun erstmals mit Geldbußen in zweistelliger Millionenhöhe geahndet. Betroffen war die Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke sowie die Hochtief Solutions AG. Nach Angaben des Bundeskartellamts forderte der Auftraggeber neben den genannten nur solche Unternehmen zur Angebotsabgabe auf, die erkennbar kein wettbewerbsfähiges Angebot abgeben würden. Die Unternehmen untereinander informierten sich über die Angebotspreise und konnten so beeinflussen, wann das jeweilige Angebot über- oder unterboten wurde, um den Auftrag zu erlangen. Die Pressemitteilung des Bundeskartellamts mit näheren Informationen zu diesem Vorgang findet sich [hier](#).

VK Baden-Württemberg: Angebote können über fremdes Benutzerkonto hochgeladen werden

Die Vergabekammer Baden-Württemberg hat in ihrem Beschluss vom 11. Juni 2021 – [1 VK 14/21](#) bestätigt, dass Angebote auch über Benutzerkonten, die die Registrierung eines anderen Unternehmens ausweisen, eingereicht werden können. Die Beigeladene hatte ihr Angebot über das Benutzerkonto eines anderen Unternehmens auf die Vergabeplattform hochgeladen. Dies erfolgte in Abstimmung mit der Vergabestelle und dem Unternehmen, welches unter dem Benutzerkonto registriert war. Die Antragstellerin ging dagegen vor: Die Verwendung des fremden Accounts habe zur Folge, dass die Bieteridentität nicht klar erkennbar sei. Zudem liege ein Formverstoß vor, da sie den Nutzungsbedingungen der Vergabeplattform widerspreche.

Dieser Argumentation trat die VK Baden-Württemberg entgegen. Es sei ständige Rechtsprechung, dass das Angebot gemäß §§ 133, 157 BGB auszulegen ist. Vorliegend könne die Identität des Bieters sowohl aus dem Angebotsschreiben als auch aus dem vorhergehenden Abstimmungsgesuch mit der Vergabestelle eindeutig abgeleitet werden. Auch die Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen der Vergabeplattform könne einen Ausschluss nicht begründen. Die Nutzungsbedingungen stellten gerade keine Formvorgaben der Vergabestelle dar.

PRAXISTIPP

Nach der Entscheidung der VK Baden-Württemberg können Angebote aus vergaberechtlicher Sicht grundsätzlich auch über Benutzerkonten fremder Unternehmen hochgeladen werden. Besonderes Augenmerk sollte in einem solchen Fall daraufgelegt werden, dass dem Angebot die Identität des Bieters eindeutig entnommen werden kann. Es ist empfehlenswert, auf die Nutzung des fremden Accounts im Angebot hinzuweisen und bestenfalls vorab mit der Vergabestelle abzustimmen. Zu beachten ist dennoch, dass die Nutzung fremder Konten u. U. den jeweiligen Nutzungsbestimmungen der Vergabeplattformen entgegenstehen kann.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[E-Mail](#)



Max Stanko

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[E-Mail](#)



Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

Sascha Opheys

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[E-Mail](#)



Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

Christopher Theis

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[E-Mail](#)



München

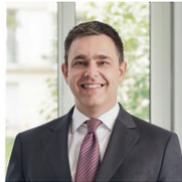
Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

Michael Brückner

Rechtsanwalt

[E-Mail](#)



Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,
Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

[E-Mail](#)



Katrin Lüdtke

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

[E-Mail](#)



REDAKTION (verantwortlich)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Vergaberecht@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2022

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.